

Abänderungsantrag zu Antrag Nr. 1

Betr.: Spielklassenstruktur des DFB

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

1. Der DFB-Bundestag möge beschließen, mit Wirkung ab der Spielzeit 2012/13 die Spielklassenstruktur des DFB und der ihm angeschlossenen Regional- und Landesverbände im Bereich der 3. Liga und der zwei darunter liegenden Spielklassenebenen (bislang dreigeteilte Regionalliga, Oberligen) unter Beachtung der nachfolgend unter I. genannten Grundsätze neu zu ordnen.
2. Der DFB-Bundestag möge in Umsetzung des Beschlussantrages zu Ziffer 1. die nachfolgend unter Ziffer II. benannten Satzungsänderungen beschließen. Diese treten zum **1.7.2012** in Kraft.
3. Weiterhin möge der DFB-Bundestag den DFB-Vorstand bzw. das DFB-Präsidium ermächtigen und beauftragen, die sich aus der Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse (Ziffern 1. und 2.) ergebenden notwendigen Ordnungsänderungen, sowie noch notwendige weitere Modifizierungen von Regularien, insbesondere im Hinblick auf Qualifikationskriterien und Regelungen zu Auf- und Abstieg rechtzeitig vor Beginn des Qualifikationsspieljahres 2011/12, d.h. bis spätestens 30.4.2011, und weitere noch erforderliche ergänzende Regelungen, insbesondere zur Nachwuchsförderung rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit 2012/13, d.h. bis spätestens 30.4.2012, zu beschließen. § 26 Nr. 2 der DFB-Satzung ist zu beachten.

I. Grundsätze zur Reform der Spielklassenstruktur für die 4. Spielklassenebene

1. Spielklassenstruktur

Gemäß § 4 g der Satzung des DFB gehört es zu den Aufgaben des DFB, die 3. Liga und eine (dreigeteilte) Regionalliga zu betreiben.

Ab der Spielzeit 2012/13 entfällt die dreigeteilte Regionalliga als bisherige 4. Spielklassenebene und deren Betrieb als Aufgabe des DFB.

Als Unterbau zur 3. Liga sind in Trägerschaft der Regional- und Landesverbände als 4. Spielklassenebene fünf regionale Ligen (je eine für den Bereich der Regionalverbände Nord, Nordost und West, eine für den Bereich des Regionalverbandes Südwest gemeinsam mit den Landesverbänden Baden, Hessen, Südbaden und Württemberg, sowie eine für den Bereich des Landesverbandes Bayern) zu bilden.

Zweite Mannschaften der Lizenzvereine sind in den Ligen der 4. Spielklassenebene mit Aufstiegsrecht unbegrenzt teilnahmeberechtigt. Sollten in einer oder mehreren der neu gebildeten fünf regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene mehr als sieben Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen oder Tochtergesellschaften regional zuzuordnen sein, so sind so viele zweite Mannschaften anderen regionalen Ligen zuzuordnen, dass in keiner Liga die Zahl von sieben Zweiten Mannschaften überschritten wird.

Die regionale Liga Süd/Südwest (Regionalverband Südwest, Landesverbände Baden, Hessen, Südbaden, Württemberg) ist mit der doppelten Anzahl an Mannschaften an einer Aufstiegsrunde zur 3. Liga zu beteiligen als die übrigen Ligen.

2. Trägerschaft

Die 3. Liga wird weiterhin vom DFB getragen. Die ab der Spielzeit 2012/2013 neu bestehende 4. Spielklassenebene unterliegt der Trägerschaft der Regional- und Landesverbände. Notwendige Auf-/Abstiegsrunden sowie notwendige Auf-/Abstiegsspiele zwischen der 4. Spielklassenebene und der 3. Liga sowie die Spiele um die neu einzurichtende Deutsche Amateurmeisterschaft werden vom DFB getragen. Die Spiele der 4. Spielklassenebene sind im Übrigen zukünftig keine Bundesspiele mehr. Der DFB kann, insbesondere zur Unterstützung in Fragen der Stadioninfrastruktur und in Sicherheitsangelegenheiten, ein Dienstleistungsangebot an die Träger der 4. Spielklassenebene unterbreiten.

II. Auf Grund der unter I. definierten Grundsätze zur Reform der Spielklassenstruktur ist die Satzung des DFB wie folgt zu ändern:

1. § 4 (Zweck und Aufgabe)

a) § 4 Buchstabe g) ist wie folgt neu zu fassen:

- g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die 3. Liga, ~~die Regionalliga~~ **die Deutsche Amateurmeisterschaft** sowie die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) als seine Vereinseinrichtung zu organisieren,

b) § 4 Buchstabe h) ist wie folgt neu zu fassen:

- h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der 3. Liga, ~~der Regionalliga~~ **der Aufstiegsrunde zur 3. Liga, der Deutschen Amateurmeisterschaft**, der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger, die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,

2. § 6 (Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen)

1. Der DFB regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere

Buchstaben a) - f) unverändert

~~g) ein Regionalliga-Statut~~

~~h) g) ein DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga.~~

3. § 15 Namen der Mitglieder

In § 15 Nr. 5. sind die Worte „der Regionalliga“ zu streichen.

4. § 16 c (Mitgliedschaft im Ligaverband)

In § 16c Nr. 2. ist der Satz

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga oder der **Regionalliga** beteiligt sein

durch den Satz

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga oder der **regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene** beteiligt sein

zu ersetzen.

5. § 38 (Rechtsorgane)

In § 38 Nr. 1., Satz 1 sind die Worte

„und die Regionalliga, dem Regionalliga-Statut“

zu streichen.

6. § 39 (Sportgericht)

In § 39 Nr. 2. sind die Worte „und Regionalliga“ zu streichen.

§ 39 Nr.4.:

In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Mannschaften der 3. Liga ~~und der Regionalliga~~ wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga ~~und Regionalliga~~ mit. Ebenfalls wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga ~~und Regionalliga~~ mit, wenn in Verfahren nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Einspruch gegen die Spielwertung) und § 18 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Verfahren bei Nichtaustragung eines Bundesspiels), die im Zusammenhang mit Spielen um den DFB-Vereinspokal der Herren stehen, ~~eine Mannschaft der 3. Liga und eine Regionalliga-Mannschaft oder~~ eine Mannschaft der 3. Liga ~~oder der Regionalliga~~ und eine unterhalb der **3. Liga** ~~Regionalliga~~-spielende Mannschaft oder zwei unterhalb der **3. Liga** ~~Regionalliga~~-spielende Mannschaften beteiligt sind.

7. § 44 (Strafgewalt des Verbandes und Strafarten)

In § 44 Nr. 1. sind die Worte „und die Regionalliga“

zu streichen.

8. § 50 (Kontrollausschuss)

1. Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DFB, der Anti-Doping-Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, insbesondere der Vorschriften des Ligaverbandes, des DFB-Statuts für die 3. Liga ~~und die Regionalliga, des Regionalliga-Statuts~~ und der Ausbildungsordnung, zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände zu erheben.

Nr. 1., Abs. 2 - Nr. 3. unverändert

Begründung: Der Antrag wird mündlich begründet.